

Praxis aber wird die Unscheidbarkeit der Ehe lediglich als Regel betrachtet, die durchaus Ausnahmen zuläßt. Dabei wird auf evangelischer Seite sogar betont, daß ihr Verständnis der Unscheidbarkeit der Ehe von der römisch-katholischen Lehre der Unauflöslichkeit fundamental verschieden und eine Vergleichbarkeit in diesem Punkte nicht gegeben sei (H. G. Hesse). Die verschiedentlich auf katholischer Seite vorgetragene Behauptung, der Unterschied zwischen katholischer Ehelehre und protestantischer Eheauffassung bestehe nicht mehr in voller Schärfe, erweist sich daher als unzutreffend. Katholisches Dogma und protestantische Anschauungen in Fragen der Unauflöslichkeit der Ehe lassen sich heute nicht vereinbaren (Vorwort). Dies ganz klar herauszustellen und bei Katholiken aufgekommene Mißverständnisse zu beseitigen, ist der Zweck der vorliegenden Studie.

Man wird dem Verf. leider zustimmen müssen, wenn er es beklagt, daß in der heutigen Zeit auch bestimmte katholische Kreise an der »Verschleifung der Gegensätze« zwischen den Konfessionen arbeiten und damit beitragen, daß der sich ausbreitende Relativismus im Kirchenverständnis Auswirkungen auch auf die Einstellungen katholischer Christen zur Ehescheidung mit sich bringt (6). Das ohne Zweifel anerkennenswerte Bemühen, Gemeinsames zwischen den Konfessionen in den Vordergrund zu rücken, darf nicht zu einer Bagatellisierung des Trennenden führen. Man mag vielleicht sagen, der Verf. hebe zu prononciert hervor, daß die Ehescheidung im christlichen Abendland »in der Hauptsache zu Lasten der Reformation« gehe (8, 10, 17, 20, 22 f., 28 f., 60, 109), daß mit der Zerreißung der religiösen Einheit auch die »Erziehungsarbeit« der katholischen Kirche bzgl. der Ehe und deren Unauflöslichkeit zerstört worden sei (9). Man mag weiterhin manche Formulierung etwas schroff empfinden, wie etwa den Satz: »Weil aber die wenigstens grundsätzliche Zulässigkeit von Ehescheidung und Wiederverheiratung im Namen der Religion, ja der Offenbarung Jesu Christi, als Gehorsam gegen Gott gelehrt wird, kann bei wenig unterrichteten Katholiken die Meinung entstehen, die Lehre der katholischen Kirche von der absoluten Unauflöslichkeit der gültigen und vollzogenen Ehe zwischen zwei Getauften sei womöglich ein Erzeugnis menschlichen Kalküls oder gar kirchlicher Anmaßung, in jedem Fall aber konfessionelles Sondergut der katholischen Kirche« (5). Mögliche Einwendungen dieser Art können aber nicht die vom Verf. belegte Tatsache aus der Welt schaffen, daß – nach einem Wort von P. Jäggi (»Das verweltlichte Eherecht«, Freiburg/Schw. 1955, S. 19 f.) – »das staatliche Eherecht in dieser Hinsicht (Lösbarkeit der Ehe) nicht so sehr die Ehe verweltlicht, als vielmehr den schon längst bestehenden katholisch-protestantischen Gegensatz zu einem katholisch-staatlichen um-

Ma y, Georg, *Die Stellung des deutschen Protestantismus zu Ehescheidung, Wiederverheiratung und kirchlicher Trauung Geschiedener*. Paderborn, Verlag Ferdinand Schöningh, 1965. 80, 116 S. – Kart. DM 12,-.

Die Sr. Hochwürdigsten Exzellenz, dem Herrn Weihbischof von Berlin, Heinrich Theising, gewidmete Arbeit untersucht einen Fragenkomplex, der in unserer Zeit, da sich die christlichen Kirchen gegenseitig um eine Annäherung bemühen, in höchstem Maße aktuell ist. Es wird dem deutschen Protestantismus die Gretchen-Frage gestellt: Wie haltet Ihr es mit der Unauflöslichkeit der Ehe?

Die in den 50-er Jahren in Deutschland entstandenen evangelischen Kirchenordnungen heben in aller Deutlichkeit und mit großem Ernst das Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe hervor. In der theologischen Lehre und kirchlichen

geformt« hat (23). Der Überblick über die einschlägige Lehre der Reformatoren, die Aussagen der evangelischen Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen sowie der protestantischen ehegerichtlichen Praxis des 16. – 18. Jahrhunderts (8–29) zeigt, daß die – wegen des Prinzips einer selbständigen Schriftauslegung freilich schwankenden – theologischen Begründungen der Scheidbarkeit der Ehe ihren Niederschlag in der staatlichen Gesetzgebung gefunden haben.

Bei der Darlegung der Auffassung Luthers, daß die Ehe als Rechtseinrichtung nicht der Kirche, sondern allein und gänzlich dem Staat unterstehe (13), werden dessen Schriften »Vom ehelichen Leben« und »Von Ehesachen« herangezogen. Hier ist noch kein Bezug genommen auf die Äußerung Luthers, daß »Hochzeit und Ehestand ein weltlich Geschäft« sei (dies geschieht erst S. 54), wiewohl in den Ausführungen ganz auf dieses Verständnis des Reformators abgestellt ist. Es dürfte – über den Verf. hinausgehend – nicht uninteressant sein, zu erwähnen, was ein so profiliertes Theologe wie Hans Asmussen zu diesem Lutherwort gesagt hat (»In evangelischer Sicht«, Eheschließung und Trauung nach Theologie und staatlichem Gesetz, Rheinischer Merkur vom 23. 3. 1956 Nr. 12 S. 4): »Wir Evangelischen machen es uns meist zu leicht mit Luthers Äußerung . . . Es spricht nämlich fast alles dafür, daß Luther unter »weltlich Geschäft« etwas von Grund auf anderes verstanden hat, als wir darunter zu verstehen gewohnt sind . . . Luthers Traubüchlein, das Bestandteil unseres Bekenntnisbuches ist, rechnet mit drei Akten; der Aufbietung von der Kanzel, der Kopulation vor der Kirche und dem eigentlichen kirchlichen Akt vor dem Altar. Die Kopulation vor der Kirche ist die eigentliche Eheschließung, an deren Stelle die standesamtliche Eheschließung nach dem Willen des liberalen Zeitalters treten sollte. Das ist aber praktisch nie geschehen. Bis heute ist ein wesentlicher Akt der kirchlichen Trauung eine kirchliche Kopulation, sei es, daß der Pastor die Brautleute als »Eheleute« oder »nur« als »christliche Eheleute« zusammenspricht. Untersucht man nun den Akt, den sich Luther vor der Kirche vorstellt – er selbst hat Caspar Cruziger so getraut –, so wird man auf den ersten Blick feststellen, daß das nach unserem heutigen Verständnis alles andere als »ein weltlich Geschäft« ist. Die entscheidende Formel ist: »Pronuntio conjuges in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen« . . . Das läßt sich nur als ein Akt der Verkündigung verstehen. Würde man die Anrufung des dreieinigen Gottes ersetzen durch einen Hinweis auf das Gesetz oder auf das Volk – wie es ja heute so oder so bei standesamtlichen Eheschließungen geschehen muß –, dann ändert sich dieser Akt des Zusammensprechens in seiner Substanz. Daran wird keine theologische Spitzfindigkeit etwas ändern können . . . Es kommt hinzu, daß

Luther in dem Akt vor der Kirche die Worte sprechen läßt: »Was Gott zusammengefügt, das soll der Mensch nicht scheiden« . . . Diese Formel (steht) vor dem eigentlichen Zusammensprechen. Man wird annehmen müssen, daß das »Zusammenfügen« durch Gott bereits geschehen ist, wenn die Brautleute zur Trauung kommen. Vergegenwärtigt man sich die Welt, aus der Luther kommt, dann kann der Satz nur bedeuten, daß der Konsens der Brautleute die Folge dessen ist, daß Gott die beiden »zusammenfügte« . . . Auffällig ist, daß in Luthers Traubüchlein die Unauflöslichkeit der Ehe nur zwischen den Zeilen erwähnt wird. Das hat spätere Geschlechter dazu geführt, entsprechende Formeln einzuführen, so vor allem in der eigentlichen Traufrage, die später allgemein den Zusatz enthält: »bis daß der Tod euch scheidet«. Wenn eine solche Formel bei Luther fehlt, so offensichtlich nur darum, weil es für ihn eine Selbstverständlichkeit war, daß Ehescheidung nur auf Grund von Ehebruch möglich ist, und auch dann nur, wenn keiner der beiden Eheleute wieder eine Ehe eingeht«. Asmussen erklärt weiter: »Nach evangelischer Sicht kann, selbst wenn man sich auf Luthers Standpunkt stellt, daß »Hochzeit ein weltlich Geschäft« sei, die Trauung niemals durch die standesamtliche Eheschließung ersetzt werden. Eine nur vor dem Standesamt geschlossene Ehe kann darum auch von der evangelischen Kirche nicht als kirchlich gültige Ehe angesehen werden. Denn ihr fehlt die ausgesprochene Intention der Beständigkeit. Es fehlt ihr auch das, was nach evangelischer Sicht konstitutiv sein muß für alles, was als kirchlich belangreich anzusprechen ist: das Wort, also der Name Gottes und das Gebet. Trauung und standesamtliche Eheschließung sind zu erkennen als Handlungen verschiedener Art, die schwer miteinander vergleichbar sind«. Die Schlußfolgerung, die Asmussen daraus zieht ist überaus bemerkenswert: »Nach evangelischer Auffassung müßte die Unauflöslichkeit der Ehe noch viel stärker betont werden als nach katholischer – so das möglich ist. Denn die evangelische Kirche steht und fällt in ganz anderer Weise mit der Wertung des einmal gesprochenen Wortes. Und die Worte der Trauung lassen keinen Zweifel darüber zu: Der Segen wird nur erteilt unter der Voraussetzung, daß das Jawort für Lebenszeit gesprochen wird«. Wenn Asmussen dann noch lapidar feststellt, »daß die kirchliche Trauung nicht aufgefaßt werden kann als ein Zusatz zur standesamtlichen Eheschließung«, und daß »Brautleute, die vor dem Standesamt ihre Zivilehe geschlossen haben, auf keinen Fall im Sinne der Kirche als Eheleute gelten (können)«, dann wird jedem Einsichtigen klar, daß den Verf. nicht Polemik, sondern wirkliche Sorge zu dem Satz bestimmt hat: »Aus Gründen des praktischen Bedürfnisses (verlangt der Protestantismus) die Möglichkeit einer Scheidung auch

in Fällen, in denen es an schriftgemäßen (nach evgl. Ansicht Ehebruch und böswilliges Verlassen) Scheidungsgründen fehlt (46).

Während Calvin eine strengere Auffassung als Luther vertritt (S. 14), kommen bei Zwingli libertinistische Gesichtspunkte zur Geltung, nicht zuletzt infolge einer fragwürdigen Analogie in der Schriftauslegung. Die heutige Praxis des Protestantismus bzgl. der Ehescheidung läßt allerdings einen generellen Unterschied zwischen Lutheranern und Reformierten nicht mehr erkennen (15). Die evangelischen Bekenntnisschriften geben in der Frage der Ehescheidung und Wiederverheiratung Geschiedener im wesentlichen die Lehren der Hauptreformatoren wieder (18). Ebenso die Kirchenordnungen und die Praxis der protestantischen Ehegerichte des 16. Jahrhunderts. Letztere weist bemerkenswerterweise in katholischer Umgebung einen strengeren Zug auf, als in rein protestantischen Ländern (19 f.). Im 17. Jahrhundert wurde die protestantische Ehegerichtsbarkeit unter dem Einfluß des landesherrlichen Dispensationsrechts zunehmend großzügiger gehandhabt. Der Rationalismus des 18. Jahrhunderts mit seinem Zweckmäßigkeitsdenken ist dann für die kirchliche und staatliche Gesetzgebung der Folgezeit maßgebend geworden (21). Die weitgehende Übereinstimmung des BGB mit den protestantischen Vorstellungen in der Frage der Ehescheidung liegt auf der Hand. Sie blieb auch im EG von 1938, in dessen Neufassung durch Kontrollratsgesetz Nr. 16 von 1946 und im Familienrechtsänderungsgesetz von 1961 erhalten.

Heute gilt nach der herrschenden Meinung im Protestantismus die Unauflöslichkeit der Ehe als ein erstrebenswertes Ideal, das aber infolge der Sündigkeit der Menschen nicht immer durchführbar ist. Die Unauflöslichkeit wird als eine sittliche Norm verstanden, die nicht unmittelbar in eine rechtliche Norm für Staat und Kirche umgesetzt werden kann (32). Damit aber ist eine innere Verbindung zwischen Recht und Moral in Abrede gestellt. Letztlich steht dahinter die im Protestantismus offenbar unüberwindliche Angst vor einer rechtlichen Normierung religiöser Sachverhalte. Man begnügt sich damit, Prinzipien als richtig anzuerkennen, wenn sie nur nicht in die Form eines verbindlichen Gesetzes gekleidet werden. Gleichzeitig aber hat man keine Bedenken, sich hinsichtlich Scheidung und Wiederverheiratung in das Schlepptau der staatlichen Gesetzgebung zu begeben (67 f.). Es wird nicht bestritten, daß die Ehe einer rechtlichen Gestalt bedürfe, aber diese festzulegen sei nicht Sache der Kirche. Die Ehe gehört der Schöpfungsordnung an und damit ist allein der Staat zuständig. Er kann ihr kraft seines Amtes am Recht diese Gestalt geben und sie auch sichern (54). Kirchlicherseits wird die Ehe nicht als rechtliche, sondern als ethische Institution gesehen, die in ihrem Bestand abhängig bleibt von

der jeweiligen subjektiven Gewissensentscheidung der Gatten (38, 47, 50). Wie bei dieser Sicht »die Ehe als eine Institution von überpersönlicher Bedeutung und Würde« (G. Dahm) noch festgehalten werden kann, ist nur schwer einzusehen. Da Ehe nach protestantisch-kirchlichem Verständnis mit Recht nichts zu tun hat, kommt in den entsprechenden Verlautbarungen begreiflicherweise auch der dem kanonischen Recht selbstverständliche Begriff einer »gültigen« bzw. »ungültigen« Ehe in diesem Sinne nicht vor. Statt dessen spricht man etwa von Ehen, die »von Gott zusammengefügt« oder »nicht von Gott zusammengefügt« sind (K. Barth) und behilft sich, wenn eine Ehe zum Scheitern kommt, mit einer demgemäßen nachträglichen Auslegung.

Der heutige Protestantismus in Deutschland hat darauf verzichtet, das Zustandekommen einer Ehe zu bewirken. Die standesamtliche Heirat hat konstitutive Bedeutung, sie begründet die Ehe. Die evangelisch-kirchliche Trauung ist keine Eheschließung, denn eine kirchliche Trauung kann nur begehren, wer bereits verheiratet ist. Die kirchliche Trauung vermittelt den Segen Gottes für dieses Paar, ist Verkündigung, Fürbitte und Bekenntnis der Eheleute zur Gemeinde sowie der Gemeinde zu dieser Ehe. Da der Staat allein die Ehe maßgeblich regelt, hat es die evangelische Kirche auch zu akzeptieren, wenn die staatliche Scheidung von ihren Gliedern in Anspruch genommen wird. Sie haben dann vor Gott und den Menschen, vor Kirche und Staat, nach Moral und Recht die Freiheit, eine neue Ehe einzugehen (68). Die Wiederverheiratung Geschiedener ist für den Protestantismus kein rechtliches, sondern höchstens ein sittliches Problem (72).

Die nach dem 2. Weltkrieg verfaßten Kirchenordnungen legen keine bestimmten Scheidungsgründe mehr fest. Auch das Verschuldensprinzip wurde preisgegeben (97) und dem Zerrüttungsprinzip Eingang gewährt (109). Mag auch immer wieder erklärt werden, daß die kirchliche Wiedertrauung Geschiedener in der Regel zu versagen sei, die Praxis erweist das Gegenteil (102 ff.). Die kirchlichen Bestimmungen bzgl. Wiedertrauung sind in den allermeisten Fällen nicht als verbindliche Normen gemeint, sondern als Richtlinien für die Pfarrer, denen die eigene Entscheidung erleichtert werden soll (99). Faktisch läuft es darauf hinaus, daß man es jedem recht machen und mit keinem verderben will (104). Namhafte Vertreter des Protestantismus erklären, daß es natürlich abzulehnen sei (79), eine kirchliche Trauung Geschiedener erst dann zu gewähren, wenn der frühere Ehepartner gestorben ist (R. Mumm) oder sich seinerseits wieder verheiratet hat, denn »auf diese Weise wird der Ernst der Ehescheidung verkannt« (R. Kaptein). Damit wird deutlich, daß sich das protestantische Bekenntnis zur Unauflöslichkeit der

Ehe auf eine bloße Idee bezieht und lediglich deklamatorischen Wert besitzt (101).

Einen auch in der vorliegenden Arbeit verschiedentlich anklingenden Gedanken hat H. Assmussen so ausgesprochen (l. c.): »Das Schlimmste, was unserem Volkskörper geschehen könnte, wäre, daß die beiden Kirchen im Volksempfinden sich darin unterscheiden würden, daß die evangelische Kirche es »billiger« macht, das heißt, ihre eigene Sache nicht ernst nimmt und also bereit wäre, sich selbst und ihre Handlungen durch staatliche Institutionen und Handlungen ersetzen zu lassen . . . Die Kirchen . . . haben

die Tendenz, immer bewußter kirchlich zu werden. Sie werden nie mehr mit gutem Gewissen auf jenen Zustand zurücksinken können, wo die kirchliche Trauung ein Feierlichkeitszusatz war, wie das die Bismarcksche Gesetzgebung voraussetzt«.

Dem Verf. gebührt Dank für seinen wertvollen Diskussionsbeitrag. Die Studie zeigt, daß es im Detail doch recht schwierig sein kann, dem Motto »in Freiheit bestehen« (evangelischer Kirchentag 1965 in Köln) gerecht zu werden.

München

Richard A. Strigl